Auf der Grundlage der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – vereinbaren der Landkreis Schwäbisch Hall sowie die Städte und Gemeinden nach Anlage 1

die nachfolgende Satzung für den

Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel....3

II. Allgemeine Bestimmungen....3

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, anwendbare Vorschriften....3
§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes....4

III. Verfassung und Verwaltung....7

§ 3 Organe des Zweckverbandes....7
§ 4 Verbandsversammlung....7
§ 5 Geschäftsgang....8
§ 6 Verwaltungsrat....11
§ 7 Verbandsvorsitzender....13

IV. Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung....14

§ 8 Bedienstete des Zweckverbandes....14
§ 9 Rechnungs- und Wirtschaftsführung, Stammkapital....15
§ 10 Zweckverbandskassenverwaltung....15
§ 11 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit....15
§ 12 Mitwirkungspflichten....16

V. Deckung des Finanzbedarfs....16

§ 13 Kostenverteilung, Einnahmenverteilung, Verteilung betrieblicher Erträge, Erstattungen bei Zuwendungen....16

VI. Sonstige Bestimmungen....18

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung....18
§ 15 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern....18
§ 16 Auflösung des Zweckverbandes....19
§ 17 Inkrafttreten der Satzung und Entstehung des Zweckverbandes....19

I. Präambel

Die Versorgung u.a. von privaten, gewerblichen oder freiberuflichen Endkunden[1] mit leistungs-, bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Telekommunikationsdiensten insbesondere in Form der Breitbandversorgung ist von entscheidender struktur- und wirtschaftspolitischer Bedeutung. Aus diesem Grund schließen sich die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes zusammen, um eine bestmöglich abgestimmte, gemeinsame Planung und Errichtung einer zusammenhängenden N(ext) – (G)eneration – (A)ccess – Infrastruktur und –Versorgung im Verbandsgebiet koordiniert umzusetzen und zu realisieren. Hierzu vereinbaren die Verbandsmitglieder nachfolgende Satzung:

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, anwendbare Vorschriften

(1) Die in der **Anlage 1** benannten Verbandsmitglieder bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieser Satzung. Verbandsmitglieder können entweder Gemeinden und Landkreise nach § 2 Abs. 1 GKZ oder deren in § 2 Abs. 2 GKZ aufgezählte andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sein, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken, oder natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, soweit die Verbandsaufgaben dadurch gefördert werden und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. Außerdem darf die Aufnahme von Verbandsmitgliedern nach § 2 Abs. 2 GKZ die Förderfähigkeit des Zweckverbandes weder beeinträchtigen noch gefährden.

(2) Der Zweckverband führt den Namen

„**Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall**“.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall.

(4) Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Verbandsmitglieder, soweit es

1 Bei personenbezogenen Bezeichnungen sind mit der gewählten Formulierung jeweils alle Geschlechter gemeint. Die Verwendung nur der männlichen Form ist allein der besseren Lesbarkeit geschuldet.

sich um Gebietskörperschaften handelt. Bei Verbandsmitgliedern nach § 2 Abs. 2 GKZ erstreckt sich das Zweckverbandsgebiet in diesem Sinne auf die Gemarkung der Gebietskörperschaft, in der das Verbandsmitglied nach § 2 Abs. 2 seinen Sitz hat.

(5) Soweit nicht ein Gesetz oder diese Satzung besondere Vorschriften enthält, finden auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ. Treffen diese Vorschriften für einzelne Gruppen von Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl oder ihrer Eigenschaft als Stadtkreise, Große Kreisstädte und sonstige Gemeinden unterschiedliche Regelungen, so sind die Vorschriften anzuwenden, die für die Beteiligten der höheren Ordnung maßgebend sind, § 5 Abs. 2 Satz 2 GKZ. Landkreise stehen Stadtkreisen gleich, § 5 Abs. 2 Satz 3 GKZ.

§ 2
Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Dem Zweckverband werden folgende Aufgaben zur Erfüllung übertragen:

1. Übergeordnete Koordination, Beratung und Begleitung der Verbandsmitglieder bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandversorgung durch Errichtung von NGA – Netzen oder dazugehöriger Teile, Teilabschnitte und/oder Anlagen einschließlich Verbindungs- und Zuführungstrassen (nachfolgend: passive Infrastrukturen) und damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten sowie bei beabsichtigter Zusammenarbeit oder Kooperation der Verbandsmitglieder mit Unternehmen der Privatwirtschaft mit (Wirtschaftlichkeitslückenförderung) oder ohne Gewährung von Zuwendungen.

2. Errichtung und Bau bzw. Erwerb oder Veräußerung passiver Infrastrukturen wahlweise im Eigentum der Verbandsmitglieder oder im Eigentum des Zweckverbandes einschließlich dazugehöriger Planung, Bauleitung, Bauüberwachung und Durchführung hierzu erforderlicher Ausschreibungen und sonstiger Maßnahmen im eigenen Namen oder bei Eigentum eines Verbandsmitglied im Namen des jeweiligen Verbandsmitgliedes, sofern das betreffende Verbandsmitglied in letzterem Fall (Eigentum eines Verbandsmitglieds) diese Aufgaben nicht selbst übernimmt.

3. An- und Verpachtung/-mietung einschließlich der Einräumung von Nutzungsrechten an der passiven Infrastruktur.

4. Netzbetreibersuche und Einräumung des Nutzungsrechtes an Unternehmen für die

passiven Infrastrukturen einschließlich der Durchführung entsprechender Ausschreibungen zum aktiven Betrieb und Erbringung von Endkundendiensten einschließlich Wartung, Instandhaltung, Unterhaltung, Dokumentation und sonstiger zum Betrieb erforderlicher Leistungen.

5. Ausschreibung zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der sogenannten Wirtschaftlichkeitslückenförderung (Bundesförderung) oder zur sogenannten Anschubfinanzierung (Landesförderung Baden-Württemberg) an Netzbetreiber zur Sicherstellung der Versorgung mit den geforderten Endkundendiensten und Telekommunikationsdienstleistungen (z. B. Internet, Telefonie und Fernsehen) wahlweise im eigenen Namen oder im Auftrag der betreffenden Verbandsmitglieder, auf deren Gemarkung die Versorgung verbessert werden soll.

6. Verwaltung einschließlich Dokumentation der passiven Infrastrukturen im Eigentum des Zweckverbandes sowie für die dem Zweckverband das Nutzungsrecht durch die Verbandsmitglieder oder durch Dritte eingeräumt wurde.

7. Förderantragstellung nach einschlägigen Förderprogrammen im eigenen Namen oder namens der betreffenden Verbandsmitglieder, wenn diese Eigentümer der passiven Infrastrukturen werden.

(2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Zweckverbandssatzung Dritter bedienen bzw. Dritte oder Verbandsmitglieder mit der Erbringung hierfür erforderlicher Leistungen beauftragen. Er kann sich ferner an anderen Unternehmen beteiligen oder solche errichten. Er kann sich insbesondere an einer Gesellschaft in privater oder öffentlicher Rechtsform beteiligen bzw. in eine solche Gesellschaft investieren oder eine Gesellschaft schaffen, die auf dem Gebiet der Telekommunikation, insbesondere dem Bau und der Planung von Telekommunikationsinfrastrukturen zur Breitbandversorgung sowie der Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung nebst den dazugehörigen Anlagen tätig ist oder selbst bereits als Eigentümerin über entsprechende Infrastrukturen zur Breitbandversorgung verfügt.

(3) Der Zweckverband kann die Teile der Telekommunikationsinfrastruktur, welche zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden – Württemberg (E-Government-Gesetz Baden-Württemberg – EGovG BW) notwendig sind, selbst betreiben.

(4) Sofern der Zweckverband passive Infrastrukturen, die im Eigentum der Verbandsmit-

glieder stehen, nutzen will, sind die Verbandsmitglieder dazu bereit, die erforderlichen Voraussetzungen für die Einräumung des Nutzungsrechts an den Zweckverband zu schaffen, insbesondere entsprechende Kauf-, Pacht- oder Mietverträge mit dem Zweckverband abzuschließen.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 1
Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sowie der Verwaltungsrat.

§ 2
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Verbandsversammlung durch den Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister, der Landkreis Schwäbisch Hall durch den Landrat vertreten, wobei im Falle der Verhinderung nach § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ an deren Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 43 Abs. 1 der Landkreisordnung tritt. Verbandsmitglieder nach § 2 Abs. 2 GKZ werden durch das jeweils gesetzlich vorgesehene Vertretungsorgan vertreten.

(2) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest. Die Verbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.

(3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten sowie für Entscheidungen, für die weder der Verbandsvorsitzende, noch der Verwaltungsrat zuständig sind oder aus denen sich eine Zuständigkeit kraft Gesetzes ergibt:

a) Änderungen dieser Zweckverbandssatzung
b) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
c) Wahl der Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter im Verwaltungsrat
d) Satzungen und Regelungen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
e) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

f) Wirtschaftsplan einschließlich Erfolgsplan, Vermögensplan, Ergebnisverwendung und Rückstellungen sowie Finanzplanung
g) Außer- oder überplanmäßige Ausgaben von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall
h) Ausbau- und Fortentwicklungsplanung zur Errichtung der passiven Infrastrukturen
i) Festlegung von Umlagen
j) Stellenplan
k) Einstellung des/der Verbandsgeschäftsführer/-s und des/der technischen Leiter/-s
l) Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat
m) Gründung von Unternehmen und/oder Beteiligungen an anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts
n) Feststellung des Jahresabschlusses
o) Entlastung des Verbandsvorsitzenden
p) Entlastung des/der Verbandsgeschäftsführer/-s und der Vertreter der Verbandsmitglieder im Verwaltungsrat
q) Bestellung und Abberufung des/der Verbandsgeschäftsführer/-s
r) Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes
s) Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes
t) Grundsatzentscheidungen über die Verbandsgeschäftsführung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes
u) Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht ohnehin im Wirtschaftsplan bereits ausgewiesen sind. Sind Darlehen bereits im Wirtschaftsplan ausgewiesen kann die Aufnahme durch den Verbandsvorsitzenden ohne erneute Zustimmung der Verbandsversammlung erfolgen. Auf § 13 Abs. 7 der Verbandssatzung wird verwiesen.

(4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 3
Geschäftsgang

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch den Zweckverband in der von ihm vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ¼ der Verbandsmitglieder dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes beantragen, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in dieser Zweckverbandssatzung davon abweichende Mehrheiten geregelt sind. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitglieds.

(4) Beschlussfassungen nach § 4 Abs. 3 lit. a), e), i), s), t) und m) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahlen aller Verbandsmitglieder.

(5) Die Stimmen der Verbandsmitglieder werden wie folgt verteilt:

- Jede Stadt und Gemeinde bis 5.000 Einwohner erhält 1 Stimme
- Jede Stadt und Gemeinde von 5.001 Einwohner bis 15.000 Einwohner erhält 2 Stimmen
- Jede Stadt und Gemeinde von 15.001 Einwohner bis 25.000 Einwohner erhält 3 Stimmen
- Jede Stadt und Gemeinde ab 25.001 Einwohner erhält 5 Stimmen
- Der Landkreis Schwäbisch Hall erhält 15 Stimmen
- Verbandsmitglieder nach § 2 Abs. 2 GKZ mit Sitz in einer Stadt oder Gemeinde bis 5.000 Einwohner erhalten 1 Stimme
- Verbandsmitglieder nach § 2 Abs. 2 GKZ mit Sitz in einer Stadt oder Gemeinde von 5.001 Einwohner bis 15.000 Einwohner erhalten 2 Stimmen
- Verbandsmitglieder nach § 2 Abs. 2 GKZ mit Sitz in einer Stadt oder Gemeinde von 15.001 Einwohner bis 25.000 Einwohner erhalten 3 Stimmen
- Verbandsmitglieder nach § 2 Abs. 2 GKZ mit Sitz in einer Stadt oder Gemeinde ab 25.001 Einwohner erhalten 5 Stimmen

Mehrere Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Für die Ermittlung der Anzahl der Einwohner ist die zum 30.06. des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres verfügbare Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg maßgeblich. Bei den Verbandsmitgliedern nach § 2 Abs. 2 GKZ ist die Einwohnerzahl der Kommune im Landkreis Schwäbisch Hall maßgebend, in der das Mitglied seinen Sitz hat.

(6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer und einen weiteren Vertreter der Verbandsversammlung, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung binnen eines Monats zur Kenntnis zu bringen.

(7) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Verbandsmitglieder anwesend und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahlen aller Verbandsmitglieder des Zweckverbandes vertreten sind.

(8) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechende Anwendung. Die Verbandsgeschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Der Verbandsvorsitzende kann Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.

§ 4
Verwaltungsrat

(1) Der Zweckverband hat einen Verwaltungsrat.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem Landrat des Landkreises Schwäbisch Hall, soweit dieser nicht selbst Verbandsvorsitzender ist, sowie 7 weiteren stimmberechtigten Vertretern der Verbandsmitglieder (Verwaltungsräte).

Die weiteren Vertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Ebenso wird für jeden der weiteren Vertreter von der Verbandsversammlung je ein Stellvertreter aus der Mitte der Verbandsversammlung zur Vertretung im Verwaltungsrat gewählt.

Der Verbandsvorsitzende wird im Verhinderungsfall durch seinen gewählten Stellvertreter im Zweckverband, der Landrat, sofern er nicht selbst Verbandsvorsitzender ist, durch den Ersten Landesbeamten oder wahlweise durch einen von ihm nach § 43 LKrO beauftragten Bediensteten vertreten.

Beratende Mitglieder des Verwaltungsrates sind zudem der/die Verbandsgeschäftsführer und der/die technischen Leiter des Zweckverbandes.

Ist der Landrat des Landkreises Schwäbisch Hall Verbandsvorsitzender, kommt ein weiterer Vertreter im Verwaltungsrat hinzu, welcher entsprechend wie die übrigen weiteren Vertreter von der Verbandsversammlung gewählt wird, ebenso dessen Stellvertreter.

Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verwaltungsrates. Er kann den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden mit seiner Vertretung beauftragen. Scheidet ein Vertreter eines im Verwaltungsrat vertretenen Verbandsmitglieds aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch die Tätigkeit des Vertreters im Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung kann für die verbleibende Amtszeit einen neuen stimmberechtigten Vertreter eines Verbandsmitglieds wählen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in

dieser Verbandssatzung oder im Gesetz davon abweichende Regelungen vorgesehen sind. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu. Stimmengleichheit führt zur Ablehnung eines Beschlussvorschlages.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller im Verwaltungsrat vertretenen und stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.

(5) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

a) sämtliche Personalangelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind oder der Geschäftsleitung obliegen. Der Verwaltungsrat berät im Übrigen Personalangelegenheiten vor, deren Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten ist.

b) Verfügungen im Rahmen des Vermögensplans im Wert von mehr als 1.000.000 Euro je Einzelvorhaben sowie überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 200.000 Euro im Einzelfall.

c) Entwurf und Abstimmung von Ausschreibungen bzw. entsprechender Unterlagen nebst Festlegung der Ausschreibungskonzeption einschließlich Verfahrensart, Zeitplan und Pachtmodell, Verträge zur Überlassung des Netzbetriebs, Verträge zur Gewährung von Zuwendungen und Cluster- bzw. Losbildung in Bezug auf erforderliche Ausschreibungen.

d) Abschluss von Verträgen und Entwurf von Musterverträgen über Kauf, die Anpachtung oder Anmietung von passiven Infrastrukturen im Eigentum der Verbandsmitglieder oder von Dritten im Rahmen des Wirtschaftsplanes mit einem Wert des entsprechenden Vertrages über 100.000 Euro über die Erstlaufzeit des Vertrages.

e) Zuschlagsentscheidungen, Zuschlagserteilung und/oder Abschluss von Verträgen im Rahmen von Ausschreibungen mit einem Wert von über 100.000 Euro über die Erstlaufzeit des ausgeschriebenen Vertrages.

f) Zuschlagsentscheidung, Zuschlagserteilung und damit Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen an Dritte im Zusammenhang mit der Sicherstellung einer bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Versorgung mit Endkundendiensten im Bereich Telekommunikation.

g) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(6) Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 5 Abs. 1 Satz 3 einberufenen (Not-)Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung. Kann auch der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden, entscheidet an seiner Stelle der Verbandsvorsitzende. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Vertretern der Verbandsmitglieder unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5
Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende sowie der stellvertretende Verbandsvorsitzende werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit oder wahlweise für die Dauer weiterer 5 Jahre einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Verbandsversammlung bzw. den Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben. Er vertritt den Verband. Ihm obliegen dabei folgende Aufgaben, soweit er hierfür nicht ohnehin zuständig ist:

a) Die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge.

b) Die Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (insbesondere Beauftragung und Kostenerstattungen gegenüber Dritten) im Wert von bis zu 1.000.000 Euro je Einzelvorhaben sowie überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von bis zu 200.000 Euro im Einzelfall.

c) Die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten mit einer Eingruppierung bis einschließlich EG 8 im Rahmen der Stellenübersicht.

(3) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt der Landrat des Landkreises Schwäbisch Hall dessen Aufgaben wahr. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln ist.

(5) Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über den Bürgermeister (3. Abschnitt GemO) entsprechend anzuwenden.

IV. Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung

§ 1
Bedienstete des Zweckverbandes

(1) Zur fachgemäßen Erledigung der Geschäfte hat die Verbandsversammlung eine Verbandsgeschäftsführung die wahlweise aus einem oder mehreren Verbandsgeschäftsführern besteht, zu bestellen. Bei Bedarf regelt der Verbandsvorsitzende die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung mit Zustimmung des Verwaltungsrates durch eine Geschäftsordnung.

(2) Dem oder den Verbandsgeschäftsführer/-n bzw. den beauftragten Dritten obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht). Außerdem wirkt er bei den übrigen Aufgaben des Zweckverbandes mit. Für die Besorgung dieser Geschäfte können vom Verbandsvorsitzenden im Auftrag der Verbandsversammlung geeignete Dritte beauftragt werden.

(3) Für die Erledigung der Aufgaben auf dem Gebiet der technischen Verwaltung kann zusätzlich ein technischer Leiter von der Verbandsversammlung bestellt werden. Alternativ können vom Verbandsvorsitzenden im Auftrag der Verbandsversammlung geeignete Dritte beauftragt werden.

(4) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten

einstellen.

(5) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied geregelt.

(6) Der oder die Verbandsgeschäftsführer bzw. hierzu beauftragte Dritte vertritt/vertreten den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 2
Rechnungs- und Wirtschaftsführung

(1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 3
Zweckverbandskassenverwaltung

(1) Die Zweckverbandskasse ist von einem geeigneten Mitarbeiter des Zweckverbands, einem Verbandsmitglied oder einem vom Zweckverband beauftragten Dritten zu führen. Das Nähere wird in einem Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied oder dem beauftragten Dritten geregelt.

(2) Die dem Verbandsmitglied oder einem Dritten für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

§ 4
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds einschließlich des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und den Bediensteten des Zweckverbandes, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

§ 5
Mitwirkungspflichten

Die einzelnen Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Zweckverband zur Aufgabenerfüllung und Erreichung seiner Ziele nachhaltig zu unterstützen.

V. Deckung des Finanzbedarfs

§ 1
Kostenverteilung, Einnahmenverteilung, Verteilung betrieblicher Erträge, Erstattungen bei Zuwendungen

(1) Die laufenden Kosten sind alle Kosten, die durch den ordnungsgemäßen Geschäftsgang des Zweckverbandes, insbesondere Geschäfts-, Verwaltungs-, und Personalkosten sowie Beratungskosten etc. entstehen. Sind Kosten nicht anderen Kostenpositionen zurechenbar, handelt es sich im Zweifel um laufende Kosten. Sie werden von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der Stimmenverteilung nach § 5 Abs. 5 getragen. Kostenerstattungen für Leistungen nach Abs. 2 und/oder Abs. 3 sind bei Ermittlung der Höhe der laufenden Kosten vorab in Abzug zu bringen. Angeforderte laufende Kosten sind innerhalb eines Monats nach Anspruchsentstehung und Zahlungsaufforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.

(2) Die Kosten Backbone sind die Kosten, die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Errichtung passiver Infrastrukturen im Bereich der jeweiligen Einspeisepunkte bis zu den Übergabepunkten auf Gemarkung der Verbandsmitglieder entstehen einschließlich erforderlicher Zuführungstrassen. Dazu gehören neben den Baukosten auch Planungs-, Prüfungs- und Beratungskosten, sowie Kosten der Bauleitung und Bauüberwachung die unmittelbar dem Bau der passiven Infrastrukturen nach Satz 1 dienen oder damit im Zusammenhang stehen. Die dem Zweckverband entstehenden Kosten Backbone werden dem Zweckverband vom Landkreis Schwäbisch Hall abzüglich der darauf entfallenden, vom Zweckverband vereinnahmten Fördermittel in voller Höhe über eine Investitionskostenumlage erstattet. Von den Einnahmen des Zweckverbandes aus der Verpachtung bzw. Einräumung der Nutzungsrechte an den passiven Infrastrukturen an Dritte entfällt ein Anteil in Höhe von 10 % auf die passive Infrastruktur im Bereich Einspeisepunkte bis zu den Übergabepunkten. Angeforderte Investitionskostenumlagen sind innerhalb eines Monats nach Anspruchsentstehung und Zahlungsaufforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.

(3) Die Kosten innerörtliche Netze sind die Kosten, die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Errichtung passiver Infrastrukturen im Bereich ab den Übergabepunkten bis zum Endkunden bzw. einschließlich Hausübergabepunkt (APL) am jeweiligen Gebäude oder Kabelverzweiger entstehen. Dazu gehören neben den Baukosten auch Planungs-, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Kosten der Bauleitung und Bauüberwachung, die unmittelbar dem Bau der passiven Infrastrukturen nach Satz 1 dienen oder damit im Zusammenhang stehen. Die dem Zweckverband entstehenden Kosten innerörtliche Netze werden dem Zweckverband vom betreffenden Verbandsmitglied, auf dessen Gemarkung die passive Infrastruktur errichtet wird, abzüglich der darauf entfallenden, vom Zweckverband vereinnahmten Fördermittel über eine Investitionskostenumlage erstattet. Angeforderte Investitionskostenumlagen sind innerhalb eines Monats nach Anspruchsentstehung und Zahlungsaufforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.

(4) Der Zweckverband kann für die Abdeckung des im Wirtschaftsplan erwarteten Aufwandes Vorauszahlungen in entsprechender Höhe für laufende Kosten nach Abs. 1 sowie Kosten nach Abs. 2 und Abs. 3 von den betreffenden Verbandsmitgliedern anfordern. Vorauszahlungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig. Sind geleistete Vorauszahlungen am Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbraucht, so sind sie den Verbandsmitgliedern in überschießender Höhe zurückzuerstatten oder wahlweise mit Zustimmung des betreffenden Verbandsmitglieds auf sonstige fällige oder künftige von dem Verbandsmitglied zu tragende Kosten anzurechnen.

(5) Verbleibende betriebliche Erträge des Zweckverbandes werden an die betreffenden Verbandsmitglieder ausbezahlt. Die Auszahlung an die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt in dem Verhältnis, in dem über die Nutzung in den Bereichen der passiven Infrastruktur, für die das betreffende Verbandsmitglied dem Zweckverband das Nutzungsrecht eingeräumt hat oder die Kosten unmittelbar getragen bzw. dem Zweckverband über eine Investitionskostenumlage erstattet hat, Einnahmen nach Satz 1 erzielt wurden. Für das Backbone werden Einnahmen nach Abs. 2 zugrunde gelegt (10 %).

(1) Für den Fall, dass die Gewährung von Zuwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 im Namen des Zweckverbandes für die Sicherstellung der Versorgung mit den geforderten Telekommunikations- bzw. Breitbanddiensten für die Gemarkung eines Verbandsmitgliedes

ausgeschrieben wird, erstattet das betreffende Verbandsmitglied der betreffenden Gemarkung dem Zweckverband das Äquivalent der gewährten Zuwendung, die der Zweckverband an den Zuwendungsempfänger gewährt.

(6) Der Zweckverband ist berechtigt, laufende Betriebsmittel für die Liquidität der Verbandskasse am Kapitalmarkt (Kassenkredite) aufzunehmen. Kredite zur Finanzierung von Investitionen werden nicht aufgenommen, ausnahmsweise können durch Beschluss des Verwaltungsrats Zwischenfinanzierungen für Einzelprojekte bis zu max. 24 Monaten getätigt werden. Dafür entstehende Zinskosten werden den investiven Kosten zugerechnet und dem Verbandsmitglied, auf dessen Gemarkung die Investition getätigt wird, belastet. Sollte die Zwischenfinanzierung für die Investition in Backbone-Strecken anfallen übernimmt der Landkreis die Zinskosten.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 1
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden entsprechend den für Bekanntmachungen des Landkreises Schwäbisch Hall geltenden Regelungen vorgenommen.

§ 2
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Ausscheidende Verbandsmitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Mit dem Ausscheiden geht das Eigentum der auf der Gemarkung des jeweiligen Verbandsmitglieds errichteten passiven Infrastrukturen auf das jeweilige Verbandsmitglied über. Das ausscheidende Verbandsmitglied ist dazu verpflichtet, die auf es übergehenden passiven Infrastrukturen dem Zweckverband weiterhin zu den Bedingungen im Zeitpunkt des Ausscheidens zur Nutzung bzw. Weiterverpachtung zur Verfügung zu stellen, sofern der Zweckverband die entsprechenden passiven Infrastrukturen zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten benötigt. Ein Anspruch des ausscheidenden Verbandsmitglieds auf Beteiligung am übrigen Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann allerdings die Gewährung einer Entschädigung beschließen, sofern das Aus-

scheiden des Mitglieds die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich beeinträchtigt. Im Übrigen wird ein auf der Kostenstelle des Verbandsmitglieds positiver Saldo mit dem Ausscheiden ausbezahlt, sofern keine Verbindlichkeiten des Verbandsmitglieds offen sind.

§ 3
Auflösung des Zweckverbandes

Bei einer Auflösung fällt das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes noch vorhandene Vermögen den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligung an den laufenden Kosten nach § 13 Abs. 1 zu. Die passiven Infrastrukturen gehen in das Eigentum des Verbandsmitgliedes über, welches die Kosten für die betreffende passive Infrastruktur über eine entsprechende Investitionskostenumlage hierfür dem Zweckverband erstattet hat. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen u. a. auch über die Übernahme unkündbarer Beschäftigter des Zweckverbandes.

§ 4
Inkrafttreten der Satzung und Entstehung des Zweckverbandes

Diese Zweckverbandssatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckverbandssatzung in Kraft. Gleichzeitig gilt der Zweckverband als entstanden.

Unterschriften der Verbandsmitglieder